

# Satzung des UFC Spreeathener Wollfraktion

## **§1 Name**

Der Fanclub führt den Namen UFC Spreeathener Wollfraktion.

## **§2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§3 Vereinszweck**

Der Zweck des Fanclubs ist auf die Förderung des 1.FC Union Berlin e.V. bei den Heim- und Auswärtsspielen und des Fußballsportes gerichtet. Der Fanclub verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele und bietet einen Anlaufpunkt für Union-Fans, solange sie keine verfassungswidrigen Aktivitäten verfolgen oder sonstige Vereinsschädigende Aktivitäten verfolgen.

## **§4 Satzungshoheit**

Der Fanclub und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des 1.FC Union Berlin e.V. in der jeweils gültigen Fassung, soweit deren Inhalt auf den Fanclub anwendbar ist. Davon ausgenommen ist explizit die Pflicht der Mitglieder des Fanclubs zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages an den 1.FC Union Berlin e.V.

Eine Änderung der Satzung des Fanclubs bedarf der Zustimmung des Präsidiums des 1.FC Union Berlin e.V. Entspricht ein Fanclub nicht mehr den Inhalten der Satzung des 1.FC Union Berlin e.V., verliert der Fanclub die Stellung als eingetragener Union-Fanclub.

## **§5 Mitgliedschaft**

Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche Person werden. Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich einzureichen ist, entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung des Antrages müssen dem Antragsteller Gründe hierfür mitgeteilt werden. Ein Antrag soll nur abgelehnt werden, wenn wesentliche Fanclubinteressen entgegenstehen.

Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Quartalsabschluss beendet werden. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied ausreichend. Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Fanclub von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

## **§6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern des 1.FC Union Berlin e.V. bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung.
- (2) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem ersten Vorsitzenden in Person von Steffen Tretschok
  - b) dem zweiten Vorsitzenden in Person von Berthold Schurath
  - c) dem Kassenwart in Person von Jens Masche
- (3) Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus.
- (4) Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung entlastet.

## **§7 Geschäftsbereich und Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt den Fanclub in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Die Mitglieder des Vorstandes haben Alleinvertretungsrecht.
- (2) Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer des Geschäftsjahres gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, so ist, soweit keine ordentliche Mitgliederversammlung in dem Zeitraum stattfindet, in den folgenden 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dort wird ein Ersatzmitglied gewählt.
- (3) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Fanclub nur mit Beschränkung auf das Fanclubvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist somit begrenzt.

## **§8 Verwendung des Union-Logos**

Der eingetragene Union-Fanclub verpflichtet sich, das Logo des 1.FC Union Berlin e.V. nicht für kommerzielle Zwecke zu verwenden.